

Die Kontrollfunktion

Eine wichtige Aufgabe des Deutschen Bundestages ist die Kontrolle der Bundesregierung. Die Abgeordneten haben das Recht, bzw. sogar die Pflicht der Bundesregierung über die Schulter zu schauen und falls es nötig ist korrigierend einzugreifen.

Jetzt darf man sich allerdings nicht vorstellen, dass alle Abgeordneten immer die Bundesregierung kontrollieren. Vielmehr sieht das Folgendermaßen aus.

Kontrolle durch die Opposition

Der Chef der Bundesregierung ist der Bundeskanzler, der von der Mehrheit des Bundestages gewählt worden ist. Diese Mehrheit hat er deswegen bekommen, da die Abgeordneten aus seiner Partei und aus der Koalitionspartei ihn gewählt haben. Diese Abgeordneten sind also Mitglieder der so genannten Regierungskoalition, die von der Kontrollfunktion selten Gebrauch machen.

Viel interessanter ist die Kontrollfunktion für diejenigen Abgeordneten, die nicht der Regierungskoalition angehören, sondern der so genannten Opposition.

Verschiedene Arten der Kontrolle

Die Kontrollfunktion kann auf verschiedene Arten und Weisen durchgeführt werden:

- **Schriftliche und mündliche Anfrage:**
Anfragen von einzelnen Abgeordneten, die von der Bundesregierung schriftlich oder in der Fragestunde des Bundestages beantwortet werden.
- **Kleine Anfrage:**
Anfragen in die Bundesregierung von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten, die schriftlich beantwortet werden.
- **Große Anfrage:**
Aussprachen auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten über einen wichtigen Themenkomplex, zu dem eine Stellungnahme der Bundesregierung angefordert wurde.
- **Aktuelle Stunde:**
Debatten auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten zu aktuellen und wichtigen Themen mit Kurzbeiträgen von fünf, höchstens zehn Minuten.
- **Untersuchungsausschüsse**
Er kann einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten des Parlaments das beantragt. Ziel eines solchen Ausschusses ist es, Missstände im staatlichen Bereich aufzuklären. Zum Beispiel könnte ein solcher Ausschuss einberufen werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass eine Partei Gelder, die sie vom Staat bekommen hat auch korrekt abgerechnet hat. Der Ausschuss tagt für einen bestimmten Zeitraum, befragt Zeugen und Sachverständige, um die Vorwürfe zu klären. Der Ausschuss kann keine Urteile sprechen so wie ein Richter im Prozess. Er veröffentlicht aber seine Ergebnisse in einem Abschlussbericht.
- **Konstruktives Misstrauensvotum** (siehe genauer Modul: „Wahlfunktion“)